

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/2334 —

Betr.: Neonazistische Aktivitäten

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Hildebrandt (FDP) vom 22. 2. 1984

Nach Pressemeldungen sind Anfang dieses Jahres bei Emden zwölf Neonazis, darunter auch Michael Kühnen, vorläufig festgenommen worden. Daraufhin wurden Wohnungen in der gesamten Bundesrepublik durchsucht, dabei wurde umfangreiches Druckmaterial sichergestellt. Darunter befand sich auch die „Neue Front“, Informationsbrief zur Lage der Bewegung, Herausgeber: Michael Kühnen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet sie nach dem Verbot der ANS (Aktionsfront Nationaler Sozialisten) das verstärkte Auftreten in neu gebildeten Leserkreisen?
2. In der „Neue Front“ Nr. 8, 2. Jahrgang Januar 1984, ruft Michael Kühnen auf Seite 4 unter dem Titel „Die ANS lebt — Aufruf zur Gründung der Traditionsgemeinschaft“ zur Gründung der oben genannten Organisation auf.
Mitglied kann nur werden, wer zwischen dem 8. 5. 1977 und dem 7. 12. 1983 der ANS oder der NA (Nationale Aktivisten) angehört hat.
 - a) Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über diese Neugründung vor?
 - b) Sieht die Landesregierung darin eine Nachfolgeorganisation, und wie will sie ihr begegnen?
3.
 - a) Besteht zwischen den Waffenfunden, darunter Spreng- und Panzergranaten, Bordkanonengeschossen und weiterer Munition, in Fürstenu bei Osnabrück ein Zusammenhang mit den gleichzeitig Anfang Januar entdeckten Munitionsfunden in Bielefeld?
 - b) Gibt es eine Verbindung zur Gruppe Kühnen und damit zur oben genannten Nachfolgeorganisation, wenn ja, welche?
 - c) Wie ordnet die Landesregierung diese Waffenfunde ein?
4. Wieviel Ermittlungsverfahren liefen im Jahre 1983 gegen neonazistische Gruppen und einzelne Personen?
In wie vielen Fällen wurde Anklage erhoben?
5. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, ob und inwieweit neonazistische Aktivitäten auf Schulen ausgeweitet wurden?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister des Innern
— 41.1 — 01424 — 4 —

Hannover, den 13. 4. 1984

Zu 1.

Die Leserkreise sind nach der Ansicht Michael Kühnens dazu bestimmt, den vor dem Verbot in der Aktion Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten (ANS/NA) vorhandenen Mitgliederstamm zusammenzuhalten und „auch ohne den Organisationsrahmen der ANS/NA“ weiter zu kämpfen.

In Niedersachsen ist bisher die Gründung von zwei sogenannten Leserkreisen festgestellt worden. In diesen Leserkreisen haben sich diejenigen Personen zusammengefunden, die bereits früher dem harten Kern der neonazistischen Aktivisten angehörten. Am 7. 1. 1984 fand in Oldersum/LK Leer ein mutmaßliches Gründungs- bzw. Unterstützungstreffen von Angehörigen der ANS/NA unter Beteiligung von Michael Kühnen mit als rechtsextrem einzustufenden Personen aus Emden, Esens und Wilhelmshaven statt. Dabei wurden 12 Neonazis festgenommen und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Zu 2 a)

Erkenntnisse oder auch nur Hinweise auf die tatsächliche Existenz bzw. Aktivitäten der in der „Neuen Front“ angesprochenen Traditionsgemeinschaft liegen bisher weder in Niedersachsen noch bundesweit vor.

Zu 2 b)

Die Beantwortung dieser Frage erübrigt sich im Hinblick auf die Antwort zu 2 a.

Zu 3 a)

Bei der Beantwortung dieser Frage muß zunächst klargestellt werden, daß im Januar 1984 in Fürstenau bei Osnabrück im Zimmer eines 19jährigen eine Sammlung von Munition und Munitionsteilen, teils aus Beständen des 2. Weltkriegs, teils aus Bundeswehrbeständen, sowie ein Luftgewehr und ein nicht funktionstüchtiger Karabiner (Dekorations-/Sammlerwaffe) gefunden wurden.

In Bielefeld waren — ebenfalls im Januar 1984 — aus Anlaß einer Durchsuchungsaktion bei einem Angehörigen der Jungen Nationaldemokraten (JN) zwei Patronen und 4 Schuß Übungsmunition, aber keine Waffen, gefunden worden.

Zusammenhänge zwischen diesen Funden konnten nicht festgestellt werden.

Zu 3 b)

Der Munitionssammler in Fürstenau hatte gelegentliche Kontakte zur Ortsgruppe der ANS/NA in Frankfurt gehabt. Mitglied war er dort nicht gewesen. Er hatte jedoch zuvor der Volkssozialistischen Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit (VSBD/PdA) bis zu deren Verbot im Juni 1981 als Mitglied angehört.

Zu 3 c)

Hinsichtlich des Sammlers aus Fürstenau liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die Munition — soweit überhaupt noch funktionsfähig — und das Gewehr zur gewaltsa-

men Durchsetzung politischer Ziele einer extremistischen Organisation oder Bestrebung eingesetzt werden sollte. Der Täter, der die bei ihm gefundene Munition auf verschiedenen Kampfstätten des 2. Weltkrieges und Truppenübungsplätzen gesucht und gefunden hat, dürfte weniger als ideologisch gefestigter Rechtsextremist, sondern vielmehr als Sammler mit Hang zum nationalsozialistischen Gedankengut einzuschätzen sein, wobei die von den Kriegseignissen und -waffen ausgehende Faszination eindeutig im Vordergrund zu stehen scheint.

Zu den Patronenfunden in Bielefeld vermag die Landesregierung mangels örtlicher Zuständigkeit keine Einschätzung vorzunehmen.

Zu 4.

Um einen Überblick über den gesamten Bereich des Rechtsextremismus und dessen Entwicklung zu erhalten, werden alle Gesetzesverletzungen erfaßt, bei denen ein rechtsextremistischer Hintergrund zumindest zu vermuten ist.

1983 wurden 505 Ermittlungsverfahren gegen rechtsextremistische Täter eingeleitet. Davon waren 284 (1982: 260; 1981: 283) Gesetzesverletzungen neonazistischer Täterkreisen zuzuordnen. Eine ergebnisbezogene Auswertung der eingeleiteten Strafverfolgungsmaßnahmen unter statistischen Gesichtspunkten wird nicht durchgeführt. Beobachtung und Erfassung sind vielmehr auf die Besonderheiten des Einzelfalles abgestellt.

Da eine Vielzahl der eingeleiteten Tatbestände unter § 86 a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) fiel, mußte nach polizeilichen Erfahrungen in rund 85 % der Fälle gegen unbekannte Täter ermittelt werden. Dies hat eine hohe Zahl von Verfahrenseinstellungen zur Folge.

Zu 5.

Die hin und wieder vorkommenden Schmierereien von rechtsextremistischen Parolen und Symbolen an Schulen entsprechen häufig keiner klaren politischen Konzeption der Urheber, sondern werden von minderjährigen Tätern als Mittel gesehen, durch die hiervon ausgehende Reizwirkung Aufmerksamkeit zu erregen.

Da derartige Erscheinungen nicht generell Ausdruck einer extremistischen Bestrebung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes sind und die Verfassungsschutzbehörde an Schulen nicht tätig wird, finden diese Aktivitäten nur — punktuell — bei einer über den schulischen Bereich hinausgehenden Publizität die Aufmerksamkeit der für die Beobachtung extremistischer Bestrebungen gesetzlich zuständigen Verfassungsschutzbehörde.

So wurde etwa durch Veröffentlichungen u. a. in der „Göttinger Stadtzeitung“ vom März 1984 bekannt, daß in Göttingen Druckschriften mit rechtsextremistischer Ausrichtung erschienen sind („Trend“; „Komet“), die sich an die Zielgruppe der Schüler und Lehrlinge richten. Im übrigen sind vereinzelt Fälle aufgetreten, in denen Rechtsextremisten im schulpflichtigen Alter unter ihren Mitschülern um Sympathiewerbung bemüht waren.

Eine allgemein verbindliche Bewertung im Hinblick auf Art und Umfang extremistischer Aktivitäten an Schulen kann hieraus nicht hergeleitet werden.

Dr. Möcklinghoff